



Antrag

Fraktion AfD

Bildungswochen gegen Rassismus in Halle im März 2017 unter Mitwirkung der Interventionistischen Linken (IL) und Auflistung der IL als „Partner*in“ für die Bildungswochen 2018

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die von der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt gezahlten Fördermittel an die Initiative „Halle gegen rechts - Bündnis für Zivilcourage“ für die Jahre 2017 und 2018 zurückzufordern;
2. eine künftige Förderung aufgrund der nachweislich nicht gegebenen Gewähr der Veranstalter, sich für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzen zu wollen, zu unterlassen;
3. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darüber zu informieren, dass trotz Zahlung von Fördermitteln an die Initiative „Halle gegen rechts - Bündnis für Zivilcourage“ an deren Veranstaltung „Bildungswochen gegen Rassismus“ zumindest eine linksextremistische Organisation teilnahm bzw. als „Partner*innen“ aufgelistet wurde.

Begründung

Laut Programmheft des „Vereins Miteinander e. V.“ fand in der Zeit vom 10. bis zum 25. März 2017 in Halle durch die Initiative „Halle gegen rechts - Bündnis für Zivilcourage“ die Veranstaltung „Bildungswochen gegen Rassismus“ statt, welche sowohl durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben“ als auch durch die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt finanziell gefördert wurde.

(Ausgegeben am 17.10.2018)

An dieser Veranstaltung nahm am 17. März 2017 auch die linksextremistische „Interventionistische Linke“ teil und wurde zumindest für das Jahr 2018 als „Partner*in“ der Bildungswoche gegen Rassismus gelistet. Damit hat diese Organisation entgegen den Förderrichtlinien im Jahr 2017 aktiv durch Teilnahme mitgewirkt, was eine unzulässige immaterielle Leistung seitens eines Bundesministeriums als auch eine solche seitens der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt darstellt und was folglich eine Förderung unzulässig machte. Neben der direkten Teilnahme ist zudem die (piktografische) Auflistung als „Partner*innen“ zusammen mit den Förderern (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Landeszentrale für politische Bildung) eine immaterielle Leistung.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages erklärt im Zusammenhang mit Förderung politischer Arbeit: „Je mehr die staatliche Förderstelle die inhaltliche Arbeit der Publikation kontrolliert und ausdrücklich als Förderer der Publikation in Erscheinung tritt, desto eher ist die Publikation als staatliche Äußerung zu werten. Nimmt die staatliche Förderstelle z. B. von einem Entwurf vor dessen Publikation Kenntnis und erscheint sodann mit ihrem Logo auf der Publikation, so spricht viel für eine staatliche Äußerung.“

Eingedenk dieser Einordnung muss die Erklärung zur „Partner*in“ der Bildungswochen gegen Rassismus als (positive) staatliche Äußerung zur IL verstanden werden. Im Zuwendungsbescheid des Bundes an die geförderten Träger ist geregelt, dass Steuergelder keinen extremistischen Organisationen zugutekommen dürfen. Laut dem im folgenden zitierten Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid für das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ dürfen extremistische Organisationen nicht direkt oder indirekt bzw. materielle/immaterielle Leistungen von Fördermitteln profitieren:

„Zu den immateriellen Leistungen gehört dabei zum Beispiel die aktive Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen, sofern nicht diese Veranstaltung in verantwortlicher Weise gerade die kritische Auseinandersetzung mit diesen Strukturen zum Gegenstand haben.“

Laut einem Bericht der Zeitung „Welt Online“ vom 1. Juni 2018 mit dem Titel „Die Familienministerin und ihr Problem im Heimatbezirk“ wurden an das „Bündnis Neukölln“ keine Fördermittel ausgereicht, da die Interventionistische Linke Teil des Verbundes war. Das Bundesinnenministerium hat gemäß dem vorgenannten Artikel eine Auszahlung der Fördergelder aufgrund der „Strategie zur ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“ verhindert. Entsprechend des Regelungszwecks des Begleitschreibens hätte eine Förderung auch im Falle der Bildungswochen gegen Rassismus in Halle weder „materiell“ noch „immateriell“ erfolgen dürfen. Ein derartiges Begleitschreiben versendet die Landesregierung bei der Gewährung von Landesmitteln zwar nicht - gleichwohl teilte die Landesregierung im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage der AfD-Fraktion zur Fördermittelvergabe an den Verein „Miteinander e. V.“ (Drs. 7/2247) zur entsprechenden Frage Nr. 6 mit: „Die Förderfähigkeit einzelner Projektvorhaben richtet sich nach konkreten Förderrichtlinien und Projektauswahlkriterien. Dieses Kriterium ist Bestandteil der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid. Entsprechend der Förderleitlinie des Bundes ist die Bekennung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Gewährleistung einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit Voraussetzung für die

Gewährung von Zuwendungsmitteln im Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“. Im Zuwendungsbescheid an die geförderten Träger ist klar geregelt, dass keine Steuergelder an extremistische Organisationen fließen dürfen. Auf die daraus resultierenden Anforderungen an Personen und Organisationen, die zur inhaltlichen Durchführung von Projekten herangezogen werden, wird im Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid für das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ hingewiesen.“

In Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kontrolle und Durchsetzung der Förderrichtlinien bei Bundesprogrammen zur Extremismusbekämpfung“ (Drs. 19/1760) der Bundestagsfraktion der FDP teilte die Bundesregierung mit, dass in den allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 Bundeshaushaltsordnung geregelt sei, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften den Widerruf der Förderung und die Rückforderung der Fördermittel zur Folge hat. Da hier identische Förderbestimmungen vorliegen, ist sowohl eine Förderung des Bundes als auch des Landes an die Initiative „Halle gegen rechts - Bündnis für Zivilcourage“ unzulässig, ein Widerruf der Förderung ist vorzunehmen und die Rückforderung der gezahlten Beträge für die Jahre 2017 und 2018 ist zu veranlassen.

Da die Initiative „Halle gegen rechts - Bündnis für Zivilcourage“ keine Gewähr dafür bietet, dass von den ihr gewährten Fördermitteln des Bundes und des Landes keine Organisationen und Personen profitieren, zu denen verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, steht dies im Widerspruch zu einer Strategie der ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Eine künftige Förderung dieser oder anderer Veranstaltungen des verantwortlichen Trägers findet folglich nicht mehr statt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird über die Vorgänge informiert.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender